

Schulordnung

Präambel

Die Große Stadtschule ist ein Ort des Lernens, an dem

- die Schülerpersönlichkeiten, die Lehrerpersönlichkeiten sowie die Persönlichkeiten der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geachtet werden,
- sich alle fair und mit gegenseitigem Respekt begegnen, Konflikte durch Gespräche und Argumente gelöst werden,
- unterschiedliche Meinungen und Lebensformen vertreten sind und als Bereicherung gesehen werden,
- durch Einbezug und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in Form einer Schülerversammlung ein Demokratieverständnis erzeugt und damit die Förderung demokratischer Grundwerte gestärkt wird.
- das traditionsreiche Gebäude und seine Geschichte wertgeschätzt werden,
- gemeinsam an Projekten, gesellschaftlichen Entwicklungen sowie Sport- und Kulturveranstaltungen partizipiert wird
- und alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich auf folgende Regeln verständigen und sie beachten.

§1 Allgemeine Verhaltensregel

- (1) Gegenseitige Rücksichtnahme und Vermeidung von Unfallgefahren sind oberste Gebote im Schulalltag. Aus Sicherheitsgründen sind folgende Verhaltensweisen untersagt:
 - das Rennen in den Fluren und auf den Treppen,
 - das Sitzen auf den Heizkörpern und Fensterbänken,
 - das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen,
 - das Mitführen von Waffen, Anscheinswaffen oder gefährlichen Gegenständen.
- (2) Wird ein gefährlicher Gegenstand bei Schülerinnen und Schülern gefunden, so sind die Lehrkräfte berechtigt, ihn einzuziehen.
- (3) Physische und verbale Gewalt sowie jegliche Form von Mobbing werden nicht toleriert.
- (4) Die Zugangs-, Flucht- und Rettungswege bis zur öffentlichen Straße müssen freigehalten werden.
- (5) Auf dem Schulgelände dürfen Fahrräder nur geschoben und nicht deplatziert abgestellt werden.

§2 Aufenthaltsräume für Schülerinnen und Schüler

- (1) Schülerinnen und Schüler halten sich in den Unterrichtszeiten in den Unterrichtsräumen und in den Pausen auf dem Pausenhof oder den zugewiesenen Aufenthaltsräumen auf.
(Ausnahme Regen, siehe § 4)
- (2) Die Klassen 7 bis 9 halten sich in Pausen auf dem Sporthof, die Klassen 10 bis 12 auf dem Freizeithof (Schulgarten) auf.
- (3) Der Aufenthaltsraum der Cafeteria dient den Jahrgangsstufen 10 - 12 zur Erholung und zum Arbeiten in der 1. Hofpause und außerhalb der Pausen. Die 10. Klassen haben dabei das Vorrecht der Nutzung.
- (4) In der Mittagspause (2. Hofpause) wird die Cafeteria zum Kauf und Verzehr von dort erworbenen Speisen und Getränken genutzt. Geschirr und anderes Eigentum der Cafeteria verbleiben grundsätzlich vor Ort.
- (5) Der Clubkeller dient in den Pausen und Freistunden als Aufenthaltsraum für die Klassen 11 – 12.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, deren Unterrichtsbeginn nach der ersten Stunde liegt, die aber aufgrund ihrer Fahrsituation früher auf dem Schulgelände erscheinen müssen, ist die Cafeteria ein möglicher Aufenthaltsraum.

§3 Unterrichtszeiten

(1) Unterrichtsstunden finden regulär zu folgenden Zeiten statt:

0. 07:10 – 07:55 Uhr in Ausnahmefällen für Klasse 11 und 12
1. 08:00 – 08:45 Uhr
2. 08:50 – 09:35 Uhr
3. 09:35 – 10:20 Uhr
4. 10:40 – 11:25 Uhr
5. 11:25 – 12:10 Uhr
6. 12:40 – 13:25 Uhr
7. 13:25 – 14:10 Uhr
8. 14:20 – 15:05 Uhr
9. 15:05 – 15:50 Uhr
10. 15:50 – 16:35 Uhr

(2) Die allgemeine Aufsicht auf dem Schulgelände ist ab 7.30 Uhr geregelt.

(3) Erst ab 07:45 Uhr erhalten die Schülerinnen und Schüler Einlass in das Schulgebäude.

(4) In Einzelfällen kann der Unterrichtsbeginn in der 0. Stunde (07:10 Uhr) liegen. Hier wird der Einlass in das Gebäude ab 7.00 Uhr und die Aufsicht durch die entsprechenden Fachlehrerinnen und -lehrer gewährleistet.

(5) Die Unterrichtsstunden beginnen und enden für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer pünktlich. Die Schülerinnen und Schüler kommen fünf Minuten vor dem Unterrichtsbeginn zum Unterrichtsraum.

§4 Pausenregelung

(1) Die Hofpausen sind regulär zwischen 10:20 und 10:40 Uhr sowie zwischen 12:10 Uhr und 12:40 Uhr angesetzt.

(2) Für die Pausen gilt ein durch die Schulleitung ausgestalteter Aufsichtsplan.

(3) Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 - 8 dürfen das Schulgelände während der Pausen nicht verlassen.

(4) Ab der Klassenstufe 9 kann das Verlassen des Schulgeländes mit Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten durch die Klassenleitung gestattet werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbstständig über ihren Aufenthaltsort.

- (5) Im Rektorenhaus und auf den Fluren des Haupthauses ist der Aufenthalt in den Pausen ausdrücklich nicht gestattet. Auch die Toilettenräume stellen keine Aufenthaltsbereiche dar und sind zügig nach der Nutzung zu verlassen.
- (6) Am Ende der Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler nach dem Einlass in die Unterrichts- und Fachräume. Der Einlass in das Schulgebäude wird fünf Minuten vor Pausenende gewährleistet.
- (7) Bei Regen und extremen Witterungsverhältnissen bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen, die Lehrerinnen und Lehrer führen die Aufsicht. Der Raumwechsel erfolgt nach der Hälfte der Pause. Die Schulleitung signalisiert mit dem Klingelzeichen das Eintreten. Die Schülerinnen und Schüler, die Unterricht in dem Chemieraum 016 und in den Computerräumen hatten, gehen in den Clubkeller.

§5 Vertretungsregelung

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler informiert sich vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen auf dem digitalen Vertretungsplan (über die App bzw. die Flachbildschirme auf den Fluren) über den Vertretungsunterricht.
- (2) Die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder ein Vertreter aus dem Kurs benachrichtigen die stellvertretende Schulleitung oder das Schulbüro, wenn zehn Minuten nach Stundenbeginn noch immer keine Lehrkraft bei der Klasse eingetroffen ist.
- (3) In den Klassen 7 bis 9 werden fehlende Lehrkräfte von der 1. bis einschließlich 6. Stunde nach Möglichkeit vertreten. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 12 erhalten Aufgaben in der Regel bis spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn, die in dieser Stunde im vorgesehenen Raum bearbeitet werden können.

§6 Verhalten in Klassen- und Fachräumen

- (1) Die Fachlehrkraft betritt in der Regel als erstes den Raum und verlässt ihn als letztes.
- (2) Gegenseitige Rücksichtnahme in den Räumen, pflegliche Behandlung des Gebäudes, des Mobiliars und der Unterrichtsmittel sind oberste Prinzipien. Alle Schülerinnen und Schüler achten täglich auf Sauberkeit und Ordnung in den entsprechenden Räumen.
- (3) Über gesonderte Regelungen in den Fachräumen entscheiden, informieren und belehren die jeweiligen Fachschaften.

- (4) Beschädigungen sind nach der Unterrichtsstunde durch die Lehrerinnen und Lehrer beim Hausmeister zu melden.
- (5) Nach der Unterrichtsstunde werden die Fenster und Räume von den jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrern verschlossen.
- (6) Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle in allen Räumen hochgestellt (mit Ausnahme der Computerräume) sowie die Smartboards und Beamer heruntergefahren.
- (7) Es ist untersagt die Schlüsselgewalt an Schülerinnen und Schüler zu übertragen.

§ 7 Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern privat mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags (oder den Unterricht) tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.

§8 Umgang mit Eigentum

- (1) Die Schülerinnen und Schüler achten auch in den Pausen auf ihre Schultaschen und Bücher und gehen verantwortungsvoll mit eigenem und fremdem Eigentum um.
- (2) Wer Schuleigentum beschmiert oder mutwillig beschädigt, wird zur Verantwortung gezogen. Die Kosten für Ersatz, Reparaturen und Reinigung von Schuleigentum tragen verursachende Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- (3) Schulbücher und Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers und werden von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (4) Bücher müssen mit einem Schutzumschlag eingebunden werden. Bei Klassen- oder Schulwechsel werden sie der Schule zurückgegeben. Bei Beschädigung oder Verlust muss Ersatz geleistet werden.

§9 Sauberkeit

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule tragen für die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude, auf den Schulhöfen und in der näheren Schulumgebung eine hohe Verantwortung.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Hofdienst und sammeln täglich Abfälle und Papier ein.

§10 Smartphones und ähnliche elektronische Gebrauchsgegenstände

- (1) Die Nutzung privater Smartphones und Mobiltelefone ist für Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schulbetriebs – also im Unterricht, in den Pausen auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes – grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Im pädagogisch begründeten Einzelfall kann die Nutzung auf Entscheidung der Lehrkraft für konkrete Lernsituationen zugelassen werden.
- (3) Bei dringendem Kontaktersuchen zur Familie oder anderen triftigen Gründen kann die Nutzung durch eine Lehrkraft oder schulischen Mitarbeitenden gestattet werden.
- (4) Abweichend zu (1) ist außerhalb der Unterrichtszeit die Nutzung privater Smartphones in der Cafeteria, im Clubkeller und im Schulgarten für die Klassen 10-12 gestattet.
- (5) Somit sind die Schulflure, der Sporthof und alle Unterrichtsräume smartphonefreie Zonen.
- (6) Bei Zuwiderhandlung kann das Smartphone oder ähnliche Geräte von der Lehrkraft eingezogen werden. (§60 SchulG M-V). Zu einem späteren Zeitpunkt kann das Gerät durch Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte wieder abgeholt werden.
- (7) Tabletcomputer, die für Unterrichtsaufzeichnungen verwendet werden, sind von diesen Regelungen nicht betroffen.
- (8) Näheres regelt die „Nutzungsordnung für den Einsatz von digitalen Endgeräten“.

§11 Rauchen und sonstige Substanzen

- (1) Der Konsum und die Weitergabe von Cannabis, Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten und Vapes ist für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- (2) Der Konsum und das Mitführen von Alkohol ist im Schulalltag untersagt. Bei Schulveranstaltungen im Erwachsenenkreis kann der Schulleiter auf Antrag Ausnahmen genehmigen.
- (3) Der Konsum, das Mitführen und die Weitergabe illegaler Drogen sind verboten. Bei Zuwiderhandlungen muss die Polizei eingeschaltet werden.
- (4) Der Konsum von Energy-Drinks ist auf dem Schulgelände untersagt.

§12 Fehlzeiten und Erkrankungen

- (1) Bei Erkrankungen ist die Abwesenheit in der Regel vor dem Unterrichtsbeginn digital durch die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.

- (2) Die Klassenlehrkraft entschuldigt erkrankte Schülerinnen und Schüler, nachdem die Bitte um Entschuldigung eingereicht wurde. Diese kann bis zu drei Tage nach Wiedererscheinen vornehmlich digital über das iServ-Elternportal oder per Mail durch die Erziehungsberechtigten eingereicht werden.
- (3) Anträge auf Freistellung von einzelnen Stunden bis zu zwei Tagen sind rechtzeitig vorher bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor schriftlich abzugeben.
- (4) In der Sekundarstufe II ist für Freistellungsanträge das Formblatt „Laufzettel“ zu nutzen.
- (5) Anträge auf Freistellung ab drei Tagen und, unabhängig von der Anzahl der Tage, vor und nach Ferien, sind drei Wochen vor dem Freistellungstermin schriftlich über die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/den Tutor an die Schulleitung zu richten. Alle Freistellungsanträge müssen eine stichhaltige Begründung enthalten.
- (6) Freistellungen aufgrund von Arztterminen sind auf Antrag zu gewähren. Das Attest kann im Nachgang von der Klassenleitung oder dem Tutor/der Tutorin eingefordert werden. Wiederholungstermine werden, wenn möglich, in unterrichtsfreie Zeiten gelegt.
- (7) Wer sich im Laufe des Schultages krank fühlt, meldet sich bei der Lehrkraft der laufenden oder der nachfolgenden Stunde ab. Die Lehrkraft trägt die Abwesenheit des Schülers/der Schülerin in das digitale Klassenbuch ein. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern benachrichtigt die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten telefonisch.
- (8) Passiert auf dem Schulweg, während der Pausen oder im Unterricht ein Unfall, muss dieser umgehend im Sekretariat gemeldet werden, damit alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.

§13 Pädagogische Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die aufgestellten Regeln sollen dazu beitragen, ein gesundes Schulklima zu erhalten.
- (2) Die Schulordnung ist durch die Schulleitung bekanntzugeben. In der Regel wird sie digital über die Website bereitgestellt.
- (3) Die Anerkennung der Schulordnung ist von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Mitarbeitenden durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Verstöße der Schülerinnen und Schüler gegen diese Regelungen können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen.

§ 14 Weisungsrecht

Der Schulleitung obliegt das Weisungsrecht auf dem Schulgelände.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Schul- und Hausordnung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung einer dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§16 Schlussbestimmungen

- (1) Geltungsbereich: Diese Schulordnung gilt für das gesamte Schulgelände sowie für alle schulischen Veranstaltungen und Ausflüge.
- (2) Die Schulordnung wird regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft.
- (3) Inkrafttreten: Diese Schulordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung nach dem Schulkonferenzbeschluss vom 31.01.2026 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Schulkonferenz.

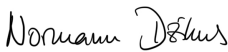
Wismar, 2.2.2026

Ort, Datum



Große Stadtschule
Geschwister-Scholl-Gymnasium
Schulstraße 9/11, 23966 Wismar

Schulleitung



Mitglieder der Schulkonferenz

Anhang

Nutzungsordnung für den Einsatz von digitalen Endgeräten (ab Seite 9).

Das Aufsichtskonzept ist an diese Ordnung anzuhängen.

Das Schutzkonzept ist an diese Ordnung anzuhängen.

Das Schulprogramm ist an dieser Stelle anzuhängen.

Fachschaftsinterne Raumkonzepte und Verhaltensordnungen sind an zentraler Stelle zu sammeln und der Schulgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Nutzungsordnung für den Einsatz von digitalen Endgeräten

Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren. Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserer Schule.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für weitere Beteiligte im schulischen Kontext – auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

§ 2 Verbotene Geräte

Digitale Endgeräte mit integrierter Abhör - oder integrierter Aufnahmefunktion, insbesondere Kindersmartwatches, sind gemäß § 8 Abs.1 TDDDG auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

§ 3 Mitbringen und Aufbewahrung von Smartphones

- (1) Private Smartphones dürfen mitgeführt werden, sofern sie nicht gegen § 2 dieser Ordnung verstoßen. Während des Unterrichts sowie schulischer Angebote im Ganztagsbereich müssen sie ausgeschaltet aufbewahrt werden. Eine Nutzung im Unterricht ist nur in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zulässig. Eine weitergehende Freigabe bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- (2) Die Schule behält sich das Recht vor, Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung, Aufladung und Nutzung schulischer Geräte zu definieren. Ein unsachgemäßer Umgang oder eine zweckwidrige Nutzung kann zum Ausschluss von der Nutzungserlaubnis führen.

§ 4 Ziel und Zweck der Nutzung von Tabletcomputern

- (1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.
- (2) Der Einsatz schulisch nicht administrierter Tabletcomputer ist im Einzelfall gestattet. Damit verbundene Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Schulisch administrierte Tabletcomputer sind vorrangig einzusetzen.

§ 5 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Das Anfertigen oder Weitergeben von Bild, Ton- oder Videoaufnahmen, ohne die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten, ist untersagt.
- (2) Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet und können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 SchulG M-V) sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 6 Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) In Prüfungssituationen und bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sind alle digitalen Geräte auszuschalten und außer Reichweite abzulegen.
- (2) Das unerlaubte Mitführen eines digitalen Geräts während einer Leistungserhebung gilt als Täuschungsversuch.
- (3) Der Einsatz digitaler Geräte oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt.

§ 7 Künstliche Intelligenz (KI)

- (1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.
- (2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden.

§ 8 Schulveranstaltungen außerhalb der Schule

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erfordert die Nutzung digitaler Endgeräte besondere Aufmerksamkeit. Hier gilt ein generelles Verbot von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen. Entsprechende Belehrungen der Schule sind von den Erziehungsberechtigten auf den jeweiligen Einwilligungserklärungen zu unterschreiben. Die Entscheidung über eine Einzelfallregelung (z.B. bei Klassen- oder Kursfahrten) obliegt der Schulleitung.

§ 9 Nutzung in Pausen

- (1) Die Nutzung privater Smartphones ist durch § 10 Schulordnung geregelt.
- (2) Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 10 dürfen in den Pausen und Freistunden Tabletcomputer in den in § 10 Schulordnung ausgewiesenen Bereichen des Schulgebäudes bzw. -geländes nutzen.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7-9 dürfen Tabletcomputer in den Pausen ausschließlich für schulische Zwecke nutzen.

§10 Nutzung des Schulnetzwerks

- (1) Schülerinnen und Schüler dürfen den WLAN-Zugang der Schule („GSG4School“) ausschließlich für schulische Zwecke nutzen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Schul-WLAN besteht nicht. Die Lehrkräfte sind berechtigt, für ihren Unterricht Anordnungen zur Nutzung der mobilen Geräte und des Schul-WLAN zu treffen.
- (3) Der registrierte Nutzer ist für alle Aktivitäten bei der Nutzung des WLAN-Zugangs verantwortlich. Es ist streng untersagt, die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) weiterzugeben.
- (4) Aus Gründen der Systemsicherheit können die Aktivitäten aller Nutzer aufgezeichnet werden und im Falle des Missbrauchsverdachts vom IT-Verantwortlichen des Schulträgers (Kreismedienzentrum des Landkreises NWM) ausgewertet werden.
- (5) Der Landkreis NWM als Schulträger sowie die Schule übernehmen keine Haftung für Schäden an Geräten durch falsche Handhabung, durch Schadsoftware-Einwirkungen oder für die Datensicherheit der Geräte im Schulnetzwerk.
- (6) Im Internet wird die Netiquette eingehalten. Es ist nicht gestattet, jugendgefährdende, beleidigende, sexistische, rassistische, antisemitische, verfassungsfeindliche oder gewaltverherrlichende Inhalte herunterzuladen oder zu verbreiten. Auch bewusst falsche Inhalte zu verbreiten ist untersagt.

§ 10 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können Entzug des WLAN-Zugangs, Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wird zusammen mit § 10 Schulordnung bis zum XX.XX.2026 in allen Klassen vorgestellt. Sie ist in der Schulordnung, auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude sichtbar zu machen. Die Erziehungsberechtigten werden über die Regelungen schriftlich informiert.
- (2) Die Nutzungsordnung für den Einsatz von digitalen Endgeräten tritt am 31.01.2026 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Große Stadtschule „Geschwister-Scholl-Gymnasium“ Wismar

Wismar, 31.01.2026

Unterschriften:



Große Stadtschule
Geschwister-Scholl-Gymnasium
Schulstraße 9/11, 23956 Wismar

Schulleitung



Vertreter der Mitglieder der Schulkonferenz